

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Hell Energy Magyarorszá/HABM — Hansa Mineralbrunnen (HELL)

(Rechtssache T-522/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke HELL — Ältere Gemeinschaftswortmarke HELLA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 58/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hell Energy Magyarorszá kft (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Hansa Mineralbrunnen GmbH (Rellingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, V. von Bomhard, E. Nicolás Gómez und T. Dolde)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. August 2010 (Sache R 1517/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Hansa Mineralbrunnen GmbH und der Hell Energy Magyarorszá

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Hell Energy Magyarorszá kft trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Gerichts vom 9. Januar 2012 — Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft/Kommission

(Rechtssache T-407/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Verträge über den Verkauf von Wohnungen im Rahmen der Privatisierung von öffentlichen Wohnungen in Neubrandenburg — Beschwerde — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit — Untätigkeitsklage)

(2012/C 58/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (Neubrandenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Núñez-Müller und J. Dammann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und K. Gross)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bavaria Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekte Neubrandenburg KG (Berlin, Deutschland) und Bavaria Immobilien Trading GmbH & Co. Immobilien Leasing Objekt Neubrandenburg KG (Berlin) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. von Donat)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die in dem Schreiben vom 29. Juli 2009 enthalten sein soll, in dem erklärt wird, dass bestimmte von der Klägerin abgeschlossene Verträge über den Verkauf von Wohnungen im Rahmen der Privatisierung von öffentlichen Wohnungen in Neubrandenburg nicht unter Art. 87 Abs. 1 EG fallen, und auf Feststellung, dass die Kommission im Sinne von Art. 232 EG untätig geblieben ist, da sie nicht nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel (88 EG) (ABl. L 83, S. 1) Stellung zu diesen Verträgen genommen hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission, der Bavaria Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekte Neubrandenburg KG und der Bavaria Immobilien Trading GmbH & Co. Immobilien Leasing Objekt Neubrandenburg KG.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2012 — Phoenix-Reisen und DRV/Kommission

(Rechtssache T-58/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Deutsche Regelung über das an die Arbeitnehmer insolventer Unternehmen zu zahlende Insolvenzgeld und dessen Finanzierung — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Unzulässigkeit)

(2012/C 58/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Phoenix-Reisen GmbH (Bonn, Deutschland) und Deutscher Reiseverband eV (DRV) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gerharz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und B. Martenczuk)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, J. Möller und B. Klein)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 8707 endg. der Kommission vom 19. November 2009, mit der festgestellt wird, dass die im deutschen Recht vorgesehene Regelung über das an die Arbeitnehmer insolventer Unternehmen zu zahlende Insolvenzgeld und dessen Finanzierung keine staatliche Beihilfe darstellt (Beihilfe NN 55/2009) (ABl. C 323, S. 5)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Phoenix-Reisen GmbH und der Deutscher Reiseverband e.V. (DRV) tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2012 — Ben Ali/Rat

(Rechtssache T-301/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Tunesien — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Verspätung — Kein Fall höherer Gewalt — Kein entschuldbarer Irrtum — Antrag auf Abänderung des angefochtenen Rechtsaktes — Antrag auf Schadensersatz — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2012/C 58/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali (Tunis, Tunesien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Saint Remy)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Vitro und R. Liudvinaviciute-Cordeiro, dann R. Liudvinaviciute-Cordeiro und M. Bishop)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 31, S. 1), soweit sie den Kläger betrifft, auf Verurteilung des Rates, im Hinblick auf das durch die genannte Verordnung vorgeschriebene Einfrieren von Geldern bestimmte Ausnahmegenehmigungen zu erlassen, und auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.

3. Der Streithilfeantrag der Europäischen Kommission hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2011 — Boehringer Ingelheim International/HABM (RELY-ABLE)

(Rechtssache T-640/11)

(2012/C 58/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Boehringer Ingelheim International GmbH (Ingelheim am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen V. von Bomhard, A. Renck und C. Steudtner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. September 2011 in der Sache R 756/2011-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „RELY-ABLE“ für Dienstleistungen der Klassen 38, 41 und 42 — Internationale Registrierung (IR) Nr. 1 044 333.

Entscheidung des Prüfers: Der Schutz des Zeichens in der Europäischen Union wurde für alle angemeldeten Dienstleistungen abgelehnt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer fehlerhaft festgestellt habe, dass das angemeldete Zeichen „nicht besonders fantasievoll oder willkürlich“ und eine „offensichtlich falsche Schreibweise des Wortes reliable“ sei, so dass es als Anpreisung verstanden werde. Außerdem habe die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen, dass „Rechtschreibfehler in Werbebotschaften häufig vorkommen“ und dass dies für den vorliegenden Fall relevant sei.